

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1989/5/2 5Ob562/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.1989

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Marold als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Jensik, Dr. Zehetner, Dr. Klinger und Dr. Schwarz als Richter in der Ablehnungssache der Rosa S***, Kinderspitalgasse 2, 1090 Wien, infolge Revisionsrekurses der Rosa S*** gegen den Beschluß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 9. März 1989, GZ 44 R 126/89-9, womit der Beschluß des Vorstehers des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 2. Februar 1989, GZ Jv 2111-17c/88 bestätigt wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Mit dem Beschluß vom 2. Februar 1989 wies der Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien die von Rosa S*** (offenbar) in der sie betreffenden Sachwalterschaftssache 8 SW 8/84 im Zusammenhang mit einem Aufhebungsantrag geltend gemachte Ablehnung der Leiterin der Gerichtsabteilung 8 des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien Dr. Getraud G*** und des Richters Dr. S*** "als Zweitrichter" wegen Befangenheit zurück, weil keine Umstände vorgebracht worden seien, aus denen sich die Befangenheit der abgelehnten Richter ableiten ließe.

Das Gericht zweiter Instanz gab dem von Rosa S*** gegen diesen Zurückweisungsbeschluß erhobenen Rekurs nicht Folge, weil die den beiden Richtern gemachten Vorwürfe teils eine vernünftige Begründung vermissen ließen, unzusammenhängend seien und offenbar auf Verfolgungsideen beruhten, zum anderen unzulässige Neuerungen darstellten, jedenfalls aber eine Ablehnung nicht rechtfertigten. Gegen diese rekursgerichtlichen Entscheidungen erhob Rosa S*** das an den Obersten Gerichtshof gerichtete, als Widerspruch bezeichnete Rechtsmittel des Revisionsrekurses, das unzulässig ist. Da das Außerstreitgesetz über die Ablehnung eines Richters keine Regelung trifft, finden im Außerstreitverfahren die in der Jurisdiktionsnorm enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen Anwendung (JBI 1951, 488; NZ 1976, 28; EvBl 1975/221; SZ 54/96; 8 Ob 575/76, 6 Ob 601/81, 7 Ob 820/82, 8 Ob 536/88 ua). Gemäß § 24 Abs 2 JN ist in Ablehnungssachen gegen Entscheidungen der zweiten Instanz ein weiterer Rechtsmittelzug grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme hievon hat der Oberste Gerichtshof nur für Beschlüsse anerkannt, in welchen das Rekursgericht eine meritorische Behandlung des gegen die erstgerichtliche Sachentscheidung gerichteten Rekurses aus formellen Gründen ablehnte (SZ 42/74; 7 Ob 820/82, 3 Ob 511/84, 8 Ob 575/76, 1 Ob 167/73, 8 Ob 536/88, 8 Ob 594/88). Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor, weil das Rekursgericht den Rekurs auf seine Richtigkeit geprüft und ihm keine Folge gegeben hat. Der Rekurs mußte daher als unzulässig zurückgewiesen werden.

Anmerkung

E17300

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:0050OB00562.89.0502.000

Dokumentnummer

JJT_19890502_OGH0002_0050OB00562_8900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at